

Satzung



29.10.2020

§1 Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Ministry of Impact e.V." mit Sitz in Hamburg.
Der Verein soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung bedürftiger Personen, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit, des Umweltschutzes und der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
Insbesondere:
 - Die finanzielle Förderung von bestehenden sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigen Projekte in Ländern wie etwa Indien, Namibia, Südafrika, Ghana, Nigeria u.v.m.
 - Die finanzielle Förderung von eigenen und eigens geplanten und durchgeführten sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigen Projekte in Ländern wie etwa Indien, Namibia, Südafrika, Ghana, Nigeria u.v.m.
 - Die Planung und Durchführung von Informations- und Spendenveranstaltungen im Hinblick auf Förderung von fremden und eigenen sozialen, medizinischen, kulturellen, ökologischen und völkerverständigen Projekten in Ländern wie etwa Indien, Namibia, Südafrika, Ghana, Nigeria u.v.m.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft und/ oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
5. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Unverhältnismäßigkeit von Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit mit Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit der Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
2. Ausschlussgründe sind :
 - a. Die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes
 - b. Die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder die Erfüllung seines Zweckes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§6 Beiträge

Der Verein kann von allen Mitgliedern Förderbeiträge erheben. Ob und in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl des Schatzmeisters
 - b. die Wahl des Ehrenausschusses
 - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ergehen.
3. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von drei Vorstandsmitgliedern ist binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt Abs. (2) entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Protokolle sind vom jeweiligen Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigen, die Vollmacht muss in Textform nachgewiesen werden; jedes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Veranstaltung abgehalten werden.
7. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle Mitglieder per E-Mail die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens einer Woche bis um 24.00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Anschrift abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail gegenüber allen Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.
8. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenausschuss von 2 Personen wählen. Ihre Aufgabe ist es in Konfliktsituationen zu beraten, zu moderieren und zu vermitteln.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Dabei ist ein Vorstandsmitglied berechtigt, zwei Vorstandsämter gleichzeitig auszuführen.
2. Die Vorstände werden auf 4 Jahre berufen und können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt der Vorstand sich für die restliche Wahlzeit kommissarisch aus der Mitgliedschaft des Vereins.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über Verwendung bei Betrachtung der Paragraphen §2, §5, §6, §7 und §8 der AO. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehend Rechenschaft abzulegen.
5. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Mitglieder gemäß Abs. 1. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§9 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und unterstützt den Vorstand dabei, den Verein bei den Bewerbungsprozess der Projekte (Ausschreibung) in den verschiedenen Regionen zu verbreiten.
3. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Mitarbeiter für den Verein ist, im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Auslagen können erstattet werden.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer überwachen in diesem Fall die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Kassenprüfer dürfen, um Schäden von dem Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 der Satzung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb einer Monatsfrist nicht nach, so haben die Kassenprüfer das Recht die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an UNICEF Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.

Hamburg, den 29.10.2020

Christiana Kant (1. Vorsitzende)

Nils Dreger (2. Vorsitzender)

Myriam Köppe

Ilona Kaiser

Lisa Winkler

Antje Danielowski

Bettina Thiel